jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/15 93/14/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §303 Abs1 litb;

Rechtssatz

Eine allenfalls vorliegende Verletzung von Verfahrensvorschriften durch die Abgabenbehörde stellt keinen Wiederaufnahmsgrund dar (Hinweis E 29.5.1990, 88/04/0033).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140011.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at